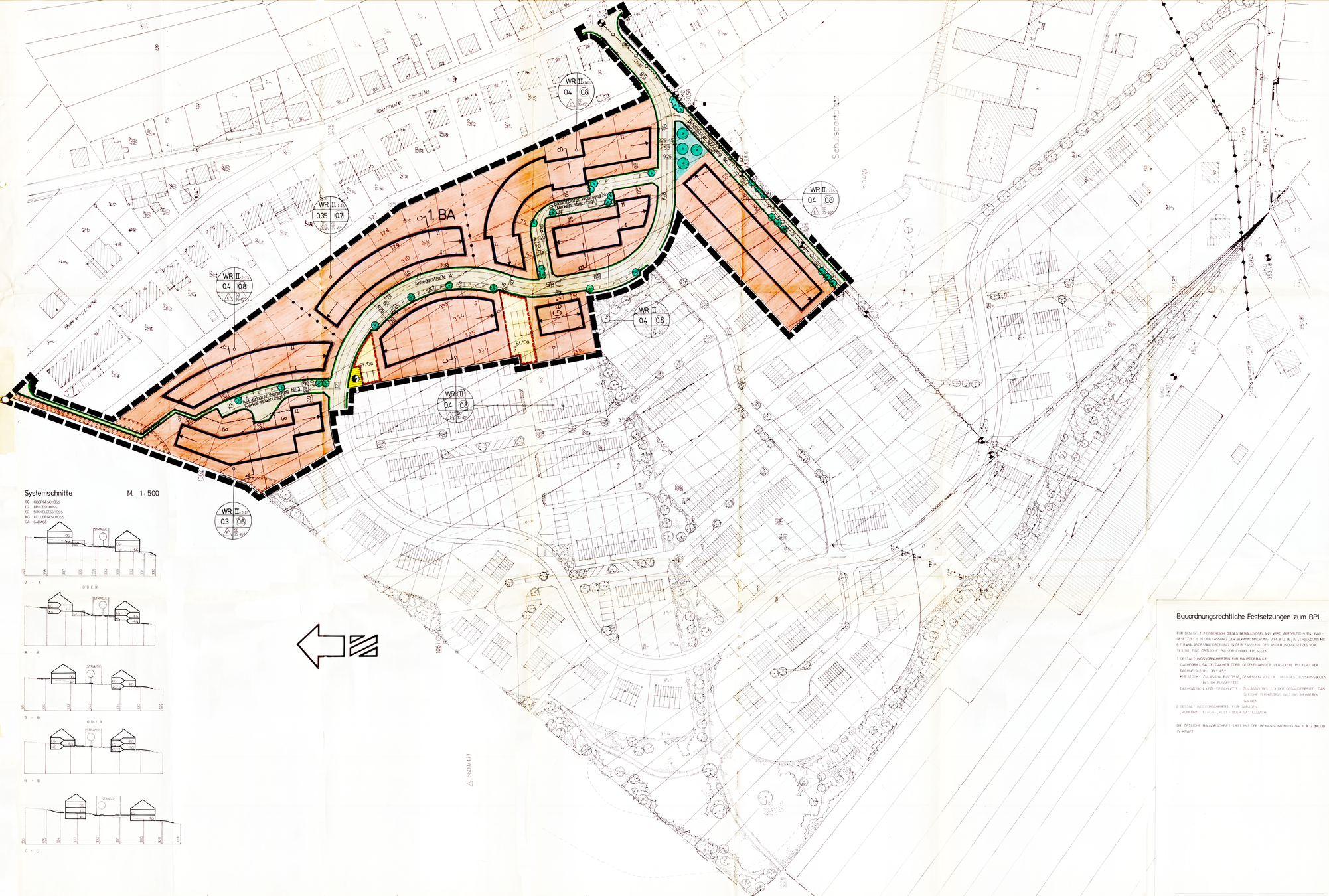

Systemschnitte

M. 1 : 500

OG OBERGESCHOSS
EG ERDGESCHOSS
SG SOCKELGESCHOSS
KG KELLERGESCHOSS
GA GARAGE

Zeichenerklärung gem. Anlage zum § 2 PlanzV 81

1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG
WR REINES WOHNGEBIET

2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
Zie 04 GRUNDFLÄCHENZAHL
Zie 08 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
Zie II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (ZWINGEND)
Zie II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (ALS HÖCHSTGRENZE)
Zie II+II+S 2 VOLLGESCHOSSE (VG) + VG + 1 ALS VOLLGESCHOSS GELTENDES SOCKELGESCHOSS

3 BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
NUR EINZEL- NOW DOPPEL-HÄUSER ZULÄSSIG
NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
BAUGRENZE

4 VERKEHRSFLÄCHEN
STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

5 FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN
TRAFOSTATION

6 HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN
HAUPTABWASSERLEITUNG (UNTERIRDISCH)

7 GRÜNFLÄCHEN
ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN (MESSPL. ÄCHEN MIT BAUM- UND STRAUCHBEWUCHS)

8 PLANUNGS, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT
UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRAUCHERN
ANPFLANZEN VON BÄUMEN

Zeichenerklärung

9 SONSTIGE PLANZEICHEN
Ga St UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR GARAGEN UND STELLPLÄTZE
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANS
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
HIER: ABGRENZUNG DES MAßES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETS

FÜLLSCHEMA DER NUTZUNGSSCHABLONE
ART | ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
GRUNDFLÄCHENZAHL | GESCHOSSFLÄCHENZAHL
BAUWEISE | HÖCHSTZAHL WOHNUNGEN

FOLGENDE ZEICHNERISCHE DARSTELLUNGEN UND GRUNDSÄTZLICHE FORDERUNGEN IM SINNE DES § 9 (1) 1 (GEL.) ANDERUNGSPLAN
SD HAUPTFIRSTRICHTUNG
35 - 45° SATTELDACH
DACHNEIGUNG

Übersichtsplan

M. 1 : 5000

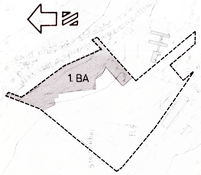

VERVIELFÄLTIGUNG DES ÜBERSICHTSPLANS MIT GENEHMIGUNG DES LANDESVERMESSUNGSAMTES D. SAARL. V. 1.9.1980 LIZENZ-NR. B 80/90 - DURCH STADTVERBAND SAARBR.

Planaufstellungsbeschluß gem. § 2(1) BBauG

DER GEMEINDERAT RIEGELSBERG HAT AM 25.2.1980 IN ÖFFENTLICHER SITZUNG DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANS BESCHLOSSEN.
DER BESCHLUSS WURDE AM 21.7.1983 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

Formliche Bürgerbeteiligung gem. § 3(2) BauGB

DER BEBAUUNGSPLAN UND DIE BEGRÜNDUNG WURDEN VOM 16.8.1988 BIS 16.9.1988 EINSCHLIESSLICH ÖFFENTLICH AUSGELEGT.
ORT UND DAUER DER AUSLEGUNG WURDEN AM 1.8.88 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. DER ÖFFENTLICHE AUSLEGUNGSBESCHLUSS ERFOLGTE AM 11.7.88 IN ÖFFENTLICHER SITZUNG DURCH DEN GEMEINDERAT RIEGELSBERG.

Satzungsbeschluß gem. § 10 BauGB

DER GEMEINDERAT RIEGELSBERG HAT AM 19.12.88 IN ÖFFENTLICHER SITZUNG DEN BEBAUUNGSPLAN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.
DER GEMEINDERAT RIEGELSBERG HAT AM 19.12.88 IN ÖFFENTLICHER SITZUNG DIE ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.
RIEGELSBERG, DEN 15.2.1989

DER BÜRGERMEISTER

Genehmigung des Bebauungsplans gem. § 11(2) BauGB und der Örtl. Bauvorschriften gem. § 113 (4) LBO

DER BEBAUUNGSPLAN WIRD GEM. § 11(1) 1 HALBSATZ BAUGB MIT VERFÜGUNG VOM 23.3.1989 DURCH DIE OBERSTE VERWALTUNGSBEHÖRDE GENEHMIGT.
DIE DARIN § 1(4) BAUGB IN DEN BEBAUUNGSPLAN AUFGENOMMENEN ÖRTL. BAUVORSCHRIFTEN WERDEN GEM. § 113(4) LBO IN VERBINDUNG MIT ABSATZ 6 GENEHMIGT.

SAARBRÜCKEN, DEN 23.3.1989
SAARLAND
Der Minister für Umwelt
IM AUFTRAG
DER MINISTER FÜR UMWELT
(Wilken)
Diplom-Ingenieur

Bekanntmachung der Genehmigung gem. § 12 BauGB

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANS WURDE AM 17.4.1989 DURCH BEKANNTMACHUNG IN DER TAGESZEITUNG „DER ZEITUNG" GEMÄß § 12 BAUGB ERFOLGT. MIT DIESER BEKANNTMACHUNG TRITT DER BEBAUUNGSPLAN GEMÄß § 12 BAUGB IN KRAFT.
DAMIT IST DER BEBAUUNGSPLAN RECHTSVERBINDLICH.
RIEGELSBERG, DEN 17.4.1989

DER BÜRGERMEISTER

Bauordnungsrechtliche Festsetzungen zum BPl

FÜR DEN ORTLICHEN BEREICH DIESES BEBAUUNGSPLANS WIRD AUFGRUND § 9(4) BAUGESETZBUCH IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 8.12.86, IN VERBINDUNG MIT DER § 11 (3) BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG DES ÄNDERUNGSGESETZES VOM 19.3.90, FOLGENDE ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT ERLASSEN.

1. GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN FÜR HAUPTGEBÄUDE
DACHFORM: SATTELDÄCHER ODER GEGENEINANDER VERSETZTE PULTDÄCHER
DACHNEIGUNG: 35 - 45°
KNIESTOCK: ZULÄSSIG BIS 0,5 M, GEMESSEN VON DK DACHGESCHOSSFUSSBODEN BIS UK FUSSPFETTE
DACHGAUBEN UND -EINSCHNITTE: ZULÄSSIG BIS 1/3 DER GEBÄUDEBREITE, DAS GLEICHE VERHÄLTNIS GILT BEI MEHREREN GAUBEN
2. GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN FÜR GARAGEN
DACHFORM: FLACH-, PULT- ODER SATTELDACH

DIE ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT TRITT MIT DER BEKANNTMACHUNG NACH § 12 BAUGB IN KRAFT.

Planungsrechtliche Festsetzungen zum BPl

IN ERGÄNZUNG DER PLANZEICHNUNG WIRD AUFGRUND § 9 BAUGESETZBUCH (BAUGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 8.12.86, IN VERBINDUNG MIT DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15.9.77, GÄNDERT DURCH ÄNDERUNGSVERORDNUNG VOM 19.12.86, FOLGENDES FESTGESETZT.

1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9(1) 1 BAUGB)
IM REINEN WOHNGEBIET (WR) SIND GEM. § 1(6) BAUNVO DIE AUSNAHMEN NACH § 3(3) BAUNVO NICHT ZU STANDORTEN DES BEBAUUNGSPLANS.
2 FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN (§ 9(1) 4 BAUGB)
STELLPLÄTZE UND GARAGEN SIND AUF DEN DAFÜR AUSGEWIESENEN FLÄCHEN, SOWIE INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ZULÄSSIG.
3 NEBENANLAGEN (§ 9(1) 4 BAUGB)
AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND NEBENANLAGEN IM SINNE § 14 BAUNVO (AUSSER EINFRIEDIGUNGEN UND MÜLLTONNENSTANDPLÄTZEN) NICHT ZULÄSSIG.
4 FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN, ANPFLANZEN VON BÄUMEN (§ 9(1) 25a BAUGB)
DIE GEKENNZEICHNETEN FLÄCHEN SIND ZUR UNTERSTREICHUNG DES GELÄNDEGRADES MIT EINHEIMISCHEN BÄUMEN, STRÄUCHERN UND HECKEN ZU BEPFLANZEN UND ZU UNTERHALTEN.
IM STRASSENRAUM SIND UNTER FREIHALTUNG DER GRUNDSTÜCKSZUFAHRTEN UND DER PKW-STELLPLÄTZE DEM GARTENLEGUNG IN DER PLANZEICHNUNG VORGESEHENE LAUBBÄUME ZU PFLANZEN. ES IST FÜR JEDEN STRASSENZUG IMMER HIERFÜR DIE ÄHNLICHE VORGESEHEN, JEDOCH UNTERSCHIEDLICHE FÜR DIE EINZELNEN STRASSENZÜGE.
AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN IST PRO GRUNDSTÜCK EIN HEIMISCHER LAUBBAUM ZU PFLANZEN.

Hinweis

DOPPEL- UND REIHENHÄUSER SOLLTEN IM HINBLICK AUF DEN VORLIEGENDEN ALTEN ABBAU FRENAFÜGEN, ENTSPRECHEND DEM TECHNIKSTAND AUFBIEGEN (STELLUNGSNAHME OBERBERGAMT).

Begründung zum BPl gem. § 9(8) BauGB

DEM BEBAUUNGSPLAN IST DIE BEGRÜNDUNG IN DER FASSUNG VOM MAI 1988 ALS ANLAGE BEIGEFÜGT.

Gemeinde Riegelsberg
Ortsteil Riegelsberg

Bebauungsplan 'Am Steinhübel' 1. BA

Maßstab 1 : 500

Stadtverband Saarbrücken

DIE AUSARBEITUNG DES BEBAUUNGSPLANS ERFOLGTE IM AUFTRAG DER GEMEINDE RIEGELSBERG DURCH DAS STADTAMT DES STADTVERBANDES SAARBRÜCKEN.

SAARBRÜCKEN, 10. MAI 1988

(LUTZ)
LEITER DES STADTAMTES